

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1983/9/14 11Os130/83, 10Os103/86, 15Os42/92, 11Os38/93, 14Os146/93, 11Os69/97, 14Os20/06g, 14

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.09.1983

Norm

StPO §68 Abs2

StPO §281 Abs1 Z1

Rechtssatz

Amtshandlungen des Vorsitzenden im Zwischenverfahren (hier: Vernehmungen des Angeklagten) vermögen den im § 68 Abs 2 StPO vorgesehenen Ausschließungsgrund und damit den Nichtigkeitsgrund des § 281 Abs 1 Z 1 StPO nicht zu begründen.

Entscheidungstexte

- 11 Os 130/83

Entscheidungstext OGH 14.09.1983 11 Os 130/83

- 10 Os 103/86

Entscheidungstext OGH 12.08.1986 10 Os 103/86

Beisatz: Hier: Erlassung eines Haftbefehls und Verhängung der Untersuchungshaft. (T1)

- 15 Os 42/92

Entscheidungstext OGH 26.11.1992 15 Os 42/92

Veröff: JBl 1994,345

- 11 Os 38/93

Entscheidungstext OGH 09.06.1993 11 Os 38/93

Vgl auch; Beisatz: Amtswegige Beweisaufnahmen gemäß § 254 StPO in der Hauptverhandlung. (T2)

- 14 Os 146/93

Entscheidungstext OGH 17.05.1994 14 Os 146/93

Vgl auch; Beisatz: Ergänzende (auch umfangreiche) Erhebungen durch den Vorsitzenden des Schwurgerichtshofes nach rechtskräftiger Anklageerhebung zum Zweck der besseren Vorbereitung der (vertagten) Hauptverhandlung und der Aufklärung erheblicher Tatsachen sind gesetzlich (§§ 224, 254 in Verbindung mit § 302 StPO) vorgesehen und vermögen daher ihrerseits einen Ausschluß von der Mitwirkung und Entscheidung in der Hauptverhandlung nicht zu begründen. (T3)

- 11 Os 69/97

Entscheidungstext OGH 05.08.1997 11 Os 69/97

Vgl aber; Beisatz: Die Vernehmung von Zeugen gegen den Willen des Angeklagten außerhalb der Hauptverhandlung durch den Vorsitzenden selbst ist nichtig. Da der Vorsitzende damit eine dem Untersuchungsrichter vorbehaltene Tätigkeit ausgeübt hat, ist er dadurch gemäß § 68 Abs 2 StPO von der Mitwirkung und Entscheidung in der Hauptverhandlung ausgeschlossen. (T4)

- 14 Os 20/06g

Entscheidungstext OGH 11.07.2006 14 Os 20/06g

Auch

- 14 Os 48/15p

Entscheidungstext OGH 17.11.2015 14 Os 48/15p

Auch; Beisatz: Obligatorische (§ 174 Abs 1 StPO) Befragung des Angeklagten zu den Voraussetzungen der Untersuchungshaft. (T5)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0097362

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

08.01.2016

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at